

28.04.2020

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 29.04.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 19/2043

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtengesetzes) wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

„4. § 61 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist, soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.““

Die weiteren Ziffern verschieben sich entsprechend.

Begründung:

Nach derzeitiger Gesetzeslage (Landesbeamtengesetz §§ 62-63) steht die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren, nur aus familiären Gründen offen, nicht aber bei einer erheblichen Behinderung. Dies entspricht nicht dem heute selbstverständlichen Leitbild einer inklusiven Gesellschaft.

Gez.
Beate Raudies